

BPR-Informationen

Informationen des Bezirkspersonalrats Gymnasien am Regierungspräsidium Karlsruhe

XIV/1

02/2024

Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1. In eigener Sache – BPR-Informationen	2
2. Beförderungen nach A 14.....	2
3. Versetzungen aus persönlichen Gründen – BPR-Unterstützung	3
4. Ablauf des Stufenverfahrens gemäß dem LPVG	5
5. Sabbatjahr: Allgemeines und Neuerungen	7
6. Datenschutz- und Sicherheitsbeauftragte – keine A 14-Stelle!	8
7. Dienstunfähigkeit und anderweitige Verwendung	9
8. Zugriff auf ältere BPR-Informationen.....	10
9. Kontaktdaten BPR-Mitglieder	11

Bezirkspersonalrat für Gymnasien am
Regierungspräsidium Karlsruhe
Postfach
76249 Karlsruhe

Sekretariat:
Frau Sattler
Tel: 0721/926-4754
Fax: 0721/93340267

Geschäftsstelle:
Schlossplatz 1-3
76133 Karlsruhe

Vorsitzender Bezirkspersonalrat:
Björn Sieper
E-Mail: bjoern.sieper@rpk.bwl.de

1. In eigener Sache – BPR-Informationen

In der Vergangenheit haben wir unsere BPR-Informationen sowohl digital als auch in Papierform versendet. Durch Druck und Versand kam es allerdings oftmals zu langen Verzögerungen, bis die Papierform eingetroffen war.

Um unnötige Papierdrucke zu vermeiden und damit einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten, möchten wir **zukünftig ausschließlich die digitale Version an die Schulen senden**, die dann auch

direkt ans Kollegium weitergeleitet werden kann. Selbstverständlich können vor Ort entsprechende Exemplare ausgedruckt und ausgehängt werden, falls es gewünscht ist.

Um den Zugriff auf aktuelle und ältere Versionen zu erleichtern, haben wir einen Aushang mit QR-Codes vorbereitet, der dauerhaft ausgehängt werden kann.



2. Beförderungen nach A 14

Im diesjährigen **Oktoberverfahren** konnten **28 Beförderungen** durchgeführt werden. Diese für das Oktoberverfahren ungewöhnlich hohe Zahl ergibt sich aus einer **Änderung im Beförderungsverfahren**, welche jetzt erstmalig auftritt. Für Beförderungsstellen ist die bisherige Sperre bis zur Wiederbesetzung einer freien Stelle weggefallen. Wir rechnen daher zukünftig mit mehr Stellen im Oktoberverfahren, dafür wird sich die Zahl der Stellen, die für das Maiverfahren zu erwarten sind, reduzieren.

Im direkten Vergleich mit den vergangenen Jahren ist die Zahl der Beförderungsstellen im Wesentlichen ähnlich niedrig.

Befördert werden konnten **7 Kolleginnen und Kollegen** mit einer **Note von 1,5** und **21 mit einer Note von 1,0**. Mit einer Note von **2,0 erfüllt in diesem Jahr niemand die erforderlichen Bedingungen**. Berücksichtigt wurden alle Kolleginnen und Kollegen mit mindestens einer **Note von 1,5 bis einschließlich dem Beförderungsjahrgang 2005**.

Mit **einer Note von 1,0 konnten alle Kollegen des Jahrgangs 2008 berücksichtigt werden, die vor August 1976** geboren wurden.

Derzeit warten noch 42 Kolleginnen und Kollegen aus dem Beförderungsjahrgang 2008 auf eine Beförderung, ebenso wie 73 weitere aus dem bereits geöffneten und mehrfach beurteilten Jahrgang 2009. Unter Anwendung analoger

Kriterien konnten im Auslandsschul- und Privatschuldienst 7 Kolleginnen und Kollegen befördert werden.

Berücksichtigt wurden bei einer Note von mindestens 1,5 alle bis einschließlich des Beförderungsjahrgangs 2006 und mit einer Note von 1,0 alle Kolleginnen und Kollegen des Beförderungsjahrgangs 2009 bis zum Geburtsdatum 07/1978.

3. Versetzungen aus persönlichen Gründen – BPR-Unterstützung

Sollten Sie eine Unterstützung Ihres Versetzungsantrags durch den BPR wünschen, so schicken Sie bitte parallel zu Ihrer Antragstellung, also bis

spätestens 7.1.2025, eine Mail an den BPR-Vorsitzenden, Herrn Björn Sieper (bjorn.sieper@rpk.bwl.de), die folgende Anhänge enthalten sollte:

- die PDF-Datei des STEWI-Belegausdrucks
- das [Unterstützungsformular](#) des BPR auf der Homepage
- evtl. eine gesonderte Begründung



Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie Ihren Antrag auf Unterstützung nicht später als oben angegeben einreichen, da die Fristen des Versetzungsverfahrens durch das vorgezogene Einstellungsverfahren (siehe unten) bedeutend vorverlegt wurden und eine

effektive Unterstützung nur möglich ist, wenn rechtzeitig alle Unterlagen beim BPR eingegangen sind.

Bitte schicken Sie alle Unterlagen in digitaler Form und verzichten Sie auf handschriftliche Dokumente.

Bei Anträgen, die sich auf Versetzungen in andere Regierungsbezirke beziehen, ist es sehr ratsam, den dortigen BPR zu kontaktieren, da bei Versetzungen das Hauptaugenmerk auf der Aufnahme durch den jeweiligen Regierungsbezirk

liegt und der BPR Karlsruhe hier nur die Freigabe der Antragstellenden unterstützen kann. Kontaktieren Sie daher zusätzlich für Versetzungen in die genannten Regierungsbezirke:

- RP Freiburg: joachim.schroeder@rpf.bwl.de
- RP Stuttgart: laura.schoenfelder@rps.bwl.de
- RP Tübingen: cord.santelmann@rpt.bwl.de

Diese Anträge werden auch an den HPR zur Unterstützung weitergeleitet.

Bei Versetzungsanträgen in andere Bundesländer, dem sogenannten Länderaustauschverfahren (LTV), richten Sie Ihre Anträge auch an barbara.becker@km.kv.bwl.de, die im HPR für LTV-Anträge zuständig ist. Auch hier sollten Sie zusätzlich den zuständigen Personalrat des Bundeslandes kontaktieren, in das Sie versetzt werden wollen.

Schwerbehinderte Lehrkräfte sollten zusätzlich die BVP clemens.haag@rpk.bwl.de um Unterstützung bitten.

Parallel zu Ihrer Versetzungsbewerbung können Sie sich auch auf

ausgeschriebene Stellen im Rahmen der A14-Beförderung oder der Einstellung in Ihrer Zielregion bewerben, zudem ist eine Bewerbung für den vorgezogenen Einstellungstermin im November möglich. Sollten Sie für diesen Einstellungstermin einen Versetzungsantrag gestellt haben, so müssen Sie zum regulären Termin einen neuen Antrag stellen.

Da sich die Versetzungsentscheidungen des RP primär am Bedarf der Schulen orientieren und ein Rechtsanspruch auf Versetzung nicht besteht, können trotz unserer Unterstützung nicht alle Versetzungswünsche erfüllt werden. Wenn Sie einen möglichst weiträumigen Umkreis in Ihren Antrag eintragen und alle Gründe

nennen, die für Ihren Antrag sprechen (so z.B. Familienzusammenführung mit Kindern), erhöhen sich Ihre Chancen auf eine Versetzung. Bitte beachten Sie auch, dass Versetzungsanträge, die vor Ablauf von 3 Jahren nach der Ersteinstellung gestellt werden, vom RP in der Regel nicht bearbeitet werden.

Es empfiehlt sich außerdem ein Blick in die früheren Beiträge zum Thema Versetzungen, die auf oben genannter Homepage des BPR archiviert sind und zu eventuell noch offen gebliebenen Fragen, wie zum Beispiel, was die exakte Eingabe von Ortswünschen betrifft, Informationen bieten.

4. Ablauf des Stufenverfahrens gemäß dem LPVG

Das Stufenverfahren im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) Baden-Württemberg ist ein mehrstufiger Prozess zur Konfliktlösung zwischen Personalrat und Dienststelle. Das Verfahren dient dazu, Konflikte auf einer höheren Verwaltungsebene zu lösen und eine faire Beteiligung der Personalvertretung sicherzustellen.

Der konkrete Ablauf wird durch den § 77 des LPVG Baden-Württemberg geregelt:

[§ 77 LPVG – Stufenverfahren der Mitbestimmung](#)



Sowohl die Dienststellenleitung als auch der Personalrat können ein Stufenverfahren beantragen, wenn keine Einigung zustande kommt. Die strittige Angelegenheit muss dabei schriftlich der nächsthöheren Dienststelle vorgelegt werden, bei der eine Stufenvertretung gebildet ist.

Die unterste Ebene der Stufenvertretung für Gymnasien in Baden-Württemberg ist der Örtliche Personalrat (ÖPR). Der Örtliche Personalrat vertritt die Interessen der Beschäftigten an der jeweiligen Schule gegenüber der Dienststellenleitung (in diesem Fall die Schulleitung des jeweiligen Gymnasiums).

Der Örtliche Personalrat ist die erste Anlaufstelle für Lehrkräfte bei

personalrelevanten Angelegenheiten an ihrer Schule.

Wenn der Örtliche Personalrat seinen Verhandlungsspielraum vor Ort ausgeschöpft sieht und es zu keiner Einigung kommt, kann er sich an den Bezirkspersonalrat wenden und somit das Verfahren in die Stufe geben. Kann auch auf dieser Ebene (BPR/RP Karlsruhe) keine Einigung erzielt werden, so kann der Fall nun dem HPR vorgelegt werden. Dieser agiert auf einer Ebene mit dem KM. Wird auch auf dieser Ebene keine Einigung erzielt, so kann jede Seite die Einigungsstelle anrufen.

Beispiel:

Die Schulleitung eines Gymnasiums in Musterhausen plant, im Laufe des Schuljahres die Stunden eines Leistungskurses im Fach Englisch einer Lehrkraft als zusätzliche fünf Mehrarbeitsstunden pro Woche zu übertragen, da ein anderer Kollege in Elternzeit geht. Nach [§ 74 Absatz 4 LPVG](#) stellt dies einen Tatbestand der uneingeschränkten Mitbestimmung dar. Die Maßnahme kann nicht ohne Zustimmung des ÖPR verwirklicht werden. Die Dienststelle (in diesem Fall die Schulleitung des

Gymnasiums) muss den ÖPR über die geplante Maßnahme informieren und dessen Zustimmung beantragen. Wenn nun keine Einigung zwischen Schulleitung und dem ÖPR zustande kommt, tritt das bereits beschriebene Stufenverfahren in Kraft:

Die Schulleitung oder der ÖPR kann die Angelegenheit innerhalb von drei Wochen der übergeordneten Dienststelle (in diesem Fall dem Regierungspräsidium/dem BPR) vorlegen.

Das RP muss die Angelegenheit innerhalb von fünf Wochen dem BPR vorlegen. Können sich die übergeordnete Dienststelle und die Stufenvertretung nicht einigen, kann die Angelegenheit binnen drei Wochen der obersten Dienstbehörde (Kultusministerium) vorgelegt werden.

Zum Abschluss noch zwei wichtige Hinweise. Sollte ein ÖPR tatsächlich eine Angelegenheit in die Stufe geben, so sollte zeitgleich der BPR über diese Angelegenheit informiert werden. Des Weiteren muss eine solche Angelegenheit unbedingt verschriftlicht werden, beispielsweise durch ein entsprechendes Protokoll.

5. Sabbatjahr: Allgemeines und Neuerungen

Rechtsgrundlage für das sogenannte „Sabbatjahr“ ist das Beamten-gesetz

[§ 69 Absatz 5, LBG](#).

Das Freistellungsjahr kann vom Dienst-herrn gewährt werden und ist eine Sonderform der Teilzeitbeschäftigung, die im Wesentlichen auch für die Tarif-beschäftigten gilt. Nach einer An-sparphase wird die angesparte Ar-beitszeit zu einem zusammenhängenden Zeitraum von ei-nem Schuljahr, bei Fortzahlung des Gehaltes, als Sabbatjahr zusammenge-fasst (z.B.: 3 Jahre An-sparzeit bei 25h/Woche und 4. Jahr Freistellung = 4 Jahre Teilzeit von 75%). Zu Beginn wird festgelegt, mit welcher wöchentlichen Stundenzahl man während der An-spar-phase arbeiten möchte. Je nach Dauer des Antragszeitraumes reduziert sich das Gehalt. Die Entscheidung, wie viele Jahre die An-sparphase dauern soll, kann nur einmal gefällt werden und gilt für den gesamten Antragszeitraum.

Es kann zwischen dem Zweidrittelmo-dell (Bewilligungszeitraum = 3 Jahre) bis hin zum Siebenachtelmodell

(Bewilligungszeitraum = 8 Jahre) ge-wählt werden.

Das Freistellungsjahr ist grundsätzlich direkt im Anschluss an die Arbeitsphase zu gewähren. Es kann auf Antrag aber auch für einen späteren Zeitraum bewil-ligt werden. So kann es innerhalb eines Zeitraumes von acht Jahren ab Beginn der An-sparphase verschoben werden. In diesem Fall ist zu gegebener Zeit der An-trag „Inanspruchnahme eines Freistellungsjahres bei bereits geleiste-ter An-sparphase“ rechtzeitig zu stellen. Nur im Ausnahmefall ist ein weiteres Schieben möglich.

Für Inhaber von Funktionsstellen (zum Beispiel Schulleiter, erweiterte Schullei-tung) gilt der Anspruch grundsätzlich nicht, außer wenn sich der Ruhestand direkt an das Freistellungsjahr an-schließt.

Da jede Teilzeitbeschäftigung Auswir-kungen auf die Pensionsbezüge bzw. die Rente hat, sollte man sich vor der Ent-scheidung gut informieren und ggf. beraten lassen.

Eine Rückkehr aus dem Sabbatjahr muss termingerecht über STEWI angezeigt werden; die Rückkehr an die ursprüngliche Schule kann trotzdem nicht garantiert werden, sie wird aber bisher in der Regel realisiert.

Neuerungen ab dem Schuljahr

2024/2025:

(1) Ab dem Schuljahr 2024/2025 müssen bei einer erneuten Antragstellung **zwischen Beendigung der vorherigen Freistellungsphase und Beginn der neuen Ansparphase mindestens fünf Schuljahre liegen.**

Es ist jetzt nicht mehr möglich, ein Freistellungsjahr mehrfach hintereinander zu beantragen, oder sogar gleichzeitig zwei Sabbatjahre anzusparen.

(2) Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte müssen beachten, dass ab dem Schuljahr 2024/2025 in der Ansparphase ein **Beschäftigungsumfang**

von mindestens 75% (19 Deputatsstunden am Gymnasium) geleistet werden muss.

Ausnahme: Bei schwerbehinderten und gleichgestellten Lehrkräften, bei Lehrkräften, die im Bewilligungszeitraum das 60. Lebensjahr vollenden sowie bei Lehrkräften, bei denen die Voraussetzungen für eine Teilzeit aus familiären Gründen vorliegen. In diesen Fällen ist die tatsächlich zu leistende Mindeststundenzahl abhängig von der Dauer der Ansparphase zwischen 14,5 bis 19 Stunden.

(3) Frühestmöglicher Zeitpunkt für Lehrkräfte, um einen Antrag auf ein Freistellungsjahr zu stellen, ist **nach fünf** Dienstjahren, sodass eine **Ansparphase erst nach sechs Jahren im Dienst** tatsächlich beginnen kann.

6. Datenschutz- und Sicherheitsbeauftragte – keine A 14-Stelle!

Aufgaben wie Datenschutzbeauftragte und Sicherheitsbeauftragte können nicht Teil der Aufgabenbeschreibung bei

A14-Ausschreibungsstellen oder anderer „schulscharf“ ausgeschriebener Stellen sein.

Die Bestellung dieser Personen unterliegt der Zustimmung des ÖPR. Laut [§ 75 Absatz 4 LPVG](#) ist der Personalrat bei Bestellung und Abberufung von Datenschutzbeauftragten und Sicherheitsbeauftragten (auch für biologische Sicherheit und für den

Strahlenschutz) in der eingeschränkten Mitbestimmung.

Der Personalrat hat darauf zu achten, dass die zu Bestellenden auch das Vertrauen der Beschäftigten genießen.

7. Dienstunfähigkeit und anderweitige Verwendung

Was ist Dienstunfähigkeit?

Die Dienstunfähigkeit wird durch eine amtsärztliche Untersuchung (z. B. bei längerer Krankheit) festgestellt. Dabei ist die Frage entscheidend, ob innerhalb der nächsten sechs Monate mindestens 50% Dienstfähigkeit erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Zurruesetzung der Lehrkraft.

Wann droht Dienstunfähigkeit?

Dienstunfähigkeit droht, wenn eine Lehrkraft aufgrund gesundheitlicher Probleme über einen längeren Zeitraum hinweg nicht in der Lage ist, ihre Aufgaben vollständig zu erfüllen. Dies kann durch chronische Erkrankungen, psychische Belastungen oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen verursacht werden.

Was bedeutet begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit)?

Begrenzte Dienstfähigkeit liegt vor, wenn eine Lehrkraft noch mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit leisten kann. Auch hier erfolgt die Feststellung durch eine amtsärztliche Untersuchung, die den Umfang der möglichen Arbeitszeit festlegt. Betroffene Lehrkräfte erhalten in diesem Fall eine Ausgleichszahlung.

Wie kann eine Zurruesetzung durch anderweitige Verwendung vermieden werden?

Um eine Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit der anderweitigen Verwendung. Dies bedeutet, dass die Lehrkraft eine andere Aufgabe im Landesdienst erhält, die ihren gesundheitlichen

Einschränkungen besser entspricht und damit die Bezüge weiter wie bisher bezahlt werden können.

Wie kann anderweitige Verwendung zur Gesundheit beitragen?

Durch die anderweitige Verwendung kann die Belastung der Lehrkraft reduziert werden, was zur Gesundheit beitragen kann. Eine angepasste Arbeitsumgebung und -belastung kann helfen, die gesundheitlichen Probleme zu lindern und die Dienstfähigkeit teilweise oder vollständig wiederherzustellen, sodass auch eine Rückkehr in die Schule möglich sein kann.

Wie erfolgt eine Reaktivierung?

Solange keine dauerhafte Dienstunfähigkeit laut Amtsarzt vorliegt, wird die Dienstfähigkeit in regelmäßigen Abständen überprüft. Stellt er fest, dass eine mindestens 50-prozentige Dienstfähigkeit vorliegt, erfolgt die Reaktivierung.

8. Zugriff auf ältere BPR-Informationen

Über folgenden QR-Code bzw. den folgenden Link [„BPR-Informationen“](#) können auch ältere BPR-Informationen

ACHTUNG: Eine Reaktivierung erfolgt ausschließlich in den eigentlichen Dienst (also nicht in eine anderweitige Verwendung)!

Welche positiven Erfahrungen gibt es im RP Karlsruhe?

Das RP Karlsruhe hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt bemüht, Beschäftigungsmöglichkeiten in anderweitiger Verwendung zu finden. Diese Bemühungen tragen dazu bei, Zurruehsetzungen zu vermeiden.

Bei wem können sich betroffene Lehrkräfte informieren?

Wenn absehbar ist, dass eine längerfristige Erkrankung vorliegen könnte, ist es wichtig, sich frühzeitig über die Möglichkeiten zu informieren. Sollten Sie betroffen sein, scheuen Sie sich nicht und nehmen Sie mit einem Mitglied des BPR Karlsruhe bzw. der Schwerbehindertenvertretung Kontakt auf.

sowie die Kontaktdaten von BPR-Mitgliedern abgerufen werden.



9. Kontaktdaten BPR-Mitglieder

Sieper, Björn Vorsitzender	Telefon: 07843/639158 bjorn.sieper@rpk.bwl.de
Beyrich, Brigitte stellv. Vorsitzende Arbeitnehmervertreterin	Telefon: 0721/6275641 brigitte.beyrich@rpk.bwl.de
Fuchs, Mathias Vorstandsmitglied	Telefon: 01567/9053602 mathias.fuchs@rpk.bwl.de
Schuler, Andreas Vorstandsmitglied	Telefon: 07453/ 956948 andreas.schuler@rpk.bwl.de
Breunig, Birgit	Telefon: 0721/4705348 birgit.breunig@rpk.bwl.de
Brück, Meike	Telefon: 06226 / 9932934 meike.brueck@rpk.bwl.de
Diemer, Dominik	Telefon: 0163/2351258 dominik.diemer@rpk.bwl.de
Kirsten, Oliver	Telefon: 0172/7151016 oliver.kirsten@rpk.bwl.de
Scherer, Martina	Telefon: 01567/9053603 martina.scherer@rpk.bwl.de
Schmitt, Michael Arbeitnehmervertreter	Telefon: 0170/4877859 michael.schmitt@rpk.bwl.de
Wölz, Stefanie	Telefon: 07261/971527 stefanie.woelz@rpk.bwl.de